



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 079/11/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	09.06.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	30.06.2011	öffentlich

Beschluss über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Heininger Weg", Neufestsetzung im Bereich "Heininger Weg, Industriestraße, Stuttgarter Straße, B14", Planbereich 08.09/4 in Backnang

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Heininger Weg", Neufestsetzung im Bereich "Heininger Weg, Industriestraße, Stuttgarter Straße, B14", Planbereich 08.09/4 in Backnang folgende

Satzung
über eine Veränderungssperre
(Verlängerung)

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
18.05.2011	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

§ 1

- (1) Die vom Gemeinderat am 17.09.2009 erlassene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für einen Teilbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Heininger Weg", Neufestsetzung im Bereich "Heininger Weg, Industriestraße, Stuttgarter Straße, B14", Planbereich 08.09/4 in Backnang wird entsprechend § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 20.08.2009 grau hinterlegt dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Begründung:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Heininger Weg", Neufestsetzung im Bereich "Heininger Weg, Industriestraße, Stuttgarter Straße, B14", Planbereich 08.09/4 in Backnang beschlossen. Neben der Bebauungsplanaufstellung wurde eine Veränderungssperre erlassen. Auslöser für diese Bebauungsplanaufstellung ist der Antrag auf Nutzungsänderung und Umbau der bisherigen Gaststätte im Gebäude Industriestraße 4/1 in drei Spielhallen im Untergeschoss. Darüber hinaus wurden auch Anfragen für eine dahingehende Nutzungsänderung des Gebäudes Heininger Weg 75 vorgebracht.

Das Bebauungsplanverfahren kann jedoch bis zum Ablauf der Veränderungssperre nicht zum Abschluss gebracht werden, so dass eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich ist. Die Gründe für den Erlass der Veränderungssperre sind noch uneingeschränkt gegeben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die vorhandene Gebietsstruktur zu erhalten und störende Auswirkungen von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben zu vermeiden. Dazu zählen die unmittelbaren Störungen auf die Nachbarschaft und die Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung.

Das Bebauungsplanverfahren kann aus heutiger Sicht innerhalb des Verlängerungszeitraums der Veränderungssperre problemlos abgeschlossen werden.